

2. Änderungssatzung vom 12.06.2023

zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01. Januar 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – mit Ausnahme des Wochenmarktes - und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen und Zirkusveranstaltungen sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.07.2017

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Punkt c) werden die Worte „Wochenmärkte oder“ gestrichen

3. Der Abschnitt Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf den neuen Satzungstitel wird entsprechend angepasst.

Unter Punkt III. werden die Worte „Wochenmärkte oder“ gestrichen

4. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 12.06.2023

Mario Dahm
Bürgermeister